

Allgemeines

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **43 (1895)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das
Tit. Comite der Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den einundzwanzigsten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für die Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1895 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Auf eine Anfrage des Gemeinderathes der Stadt Bremgarten, ob die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten bereit wäre, einer projectirten schmalspurigen elektrischen Strassenbahn Zürich-Bremgarten-Wohlen-Fahrwangen die Benützung der Linie Wohlen-Bremgarten zu gestatten, hat das Comite der genannten Unternehmung mit Beschluss vom 28. October 1895 sich grundsätzlich bereit erklärt, der projectirten Bahn die Linie Wohlen-Bremgarten und die Station Bremgarten, mit Inbegriff des vorhandenen Inventars (das Rollmaterial ausgenommen) zum Betriebe auf eine zu bestimmende Vertragsdauer zu verpachten, gegen Uebernahme der concessionsgemässen Verpflichtungen der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten und der guten Unterhaltung, sowie, soweit nöthig, des Ersatzes sämtlicher verpachteter Objecte während der Vertragsdauer, im Uebrigen unentgeltlich, unter dem Vorbehalt, auf die Forderung eines angemessenen Pachtzinses zurückzukommen, falls die projectirte Unternehmung einen näher zu bestimmenden Reinertrag abwerfen würde.

Gleichzeitig wurde davon Vormerkung genommen, dass sich die Aargauische Südbahn bereit erkläre, während der Dauer dieses zu vereinbarenden Pachtvertrages die Inanspruchnahme der Station Wohlen behufs Vermittlung des directen Verkehrs zwischen der elektrischen Strassenbahn und der Aargauischen Südbahn, auf Grundlage des vorliegenden Projectes, unentgeltlich zu gestatten, vorbehältlich billiger Entschädigung für die vom Personal der Station Wohlen für die elektrische Strassenbahn allfällig vorzunehmenden Dienstbesorgungen.

Bei Abgabe dieser Erklärungen für die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten und für die Aargauische Südbahn haben die Abordnungen der Centralbahn und der Nordostbahn die Zustimmung ihrer Verwaltungsräthe vorbehalten.

Die auf den 1. Januar 1896 in Kraft tretende Reduction der Retourtaxen auf der Centralbahn veranlasste uns, eine Neuregelung der Personentaxen auch für die Linie Wohlen-Bremgarten anzuregen, zumal da für die Aargauische Südbahn ebenfalls eine Ermässigung der Retourtaxen beschlossen worden war und bei dieser Sachlage die alten Taxen nicht beibehalten werden konnten.

Es lag nahe, die Retourtaxen für Wohlen-Bremgarten gleich zu berechnen, wie für die Aargauische Südbahn, d. h. nach dem Vorgang der Nordostbahn ein einfaches Billet II. Classe für Hin- und Rückfahrt in III. Classe gelten zu lassen. Da diese Berechnungsweise aber erst für Distanzen über 12 Kilometer angewendet wird, so wäre dabei für den Localverkehr zwischen Wohlen und Bremgarten (Distanz 8 Kilometer) eine Ermässigung nicht erzielt worden, was wir bei der relativ grossen Bedeutung desselben zu vermeiden wünschten.

Man kam daher überein, eine auch dem Localverkehr zugutkommende Taxermässigung in der Weise durchzuführen, dass sowohl für einfache als für Retourfahrten das neue Schema der Aargauischen Südbahn angenommen wurde, während früher der durch die Concession zugestandene Zuschlag von 20% zu jenen Taxen bezogen worden war. Bei den kurzen Distanzen sind natürlich auch die Ermässigungen nur unbedeutend (5 Cts. und 10 Cts. per Billet), sodass auch von einer erheblichen Belastung der drei Eigenthümer der Bahn nicht gesprochen werden kann.

II.

B a h n b a u.

Im Grundbesitz der Bahnunternehmung haben keine Aenderungen stattgefunden.

Es sind keine Bauarbeiten zur Ausführung gekommen.

Auch zu Lasten der gemeinschaftlichen Betriebsrechnung wurden nur wenige und unbedeutende Ergänzungen im Gesamtbetrage von Fr. 265. 37 ausgeführt.
